

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Johann Hübners Kurtze Fragen Aus der Neuen und Alten Geographie

Hübner, Johann

Leipzig, 1731

VD18 1451396X

III. Von den kleinen Staaten in diesem mittlern Theile.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14783

worden, also wurden sie ihm auch Anno 1643. vom Pabste URBANO VIII. und nachmahls An. 1649 von INNOCENTIO X. wieder genommen.

LXI.

Gehöret dem Pabste nichts mehr?

1. In Frankreich gehöret ihm die Graffschafft AVIGNON, davon allbereit an seinem Ort Meldung geschehen ist.
2. Im Neapolitanischen gehöret ihm das Erz-Bisthum BENEVENTO, davon bald Nachricht folgen wird.
3. Sonst aber stehet die ganze Römische Catholische Clerisy in der ganzen Welt unter seiner Vorherrschaft.

III.

Von den kleinern Staaten in diesem mittlern Theile.

LXII.

Was sind in diesem mittlern Theile von Italien vor kleine Staaten zu mercken?

- I. STATUS PRÆSIDII, Ital. lo STATO delli PRÆSIDII. So werden die Spanischen oder nunmehr Oesterreichischen Bestungen alle zusammen genennet, welche noch im Florentinischen Gebieth, nicht weit von Siena gelegen sind.

Der

Der Nahme kömmt daher, weil diese Derter stets, wie vor diesem mit Spanischen, also nunmehr mit Kayserlichen Besatzungen angefüllet sind, welche von Neapoli oder von Meiland dahin geschicket werden. Es gehöet darzu

- I. ORBITELLO, Lat. Orbitellum, ein fester Ort am Meer.
 2. PORTO HERCOLE, Lat. Portus Herculis, ist zwar nur ein geringes Städtgen, hat aber doch ein Schloß und einen guten Hafen, und ist 1712. unter Kayserl. Gehorsam gebracht worden.
 3. PORTO SAN STEPHANO, Lat. Portus S. Stephani, liegt gleich dabey, hat ein festes Schloß.
 4. TELAMONE, Lat. Telamon, ein Städtgen mit einem Hafen.
 5. PORTO-LONGONE, Lat. Portus Longus, ist ein sehr festes Schloß, nebst einem sichern Hafen auf der Insul ELBA, gehöret noch den Spaniern, die es mit Philippo V. halten.
- II. PIOMBINO, ein Fürstenthum, Lat. Ducatus Plumbinus, gehörte vor diesem, als ein Spanisches Lehn, einem Fürsten aus dem Hause LUDOVICI, welcher Pabs Gregorii XV. Nepote war:

Darnach bekam es der Neapolitanische Herzog von SORA, aus dem Hause BUONCOMPAGNO: Weil aber derselbe die Parthen von Frankreich hielt, so brachte der Kayser dieses Fürstenthum Anno 1708. unter seinen Gehorsam; doch ist es endlich wieder restituiret worden.

Es gehöret darzu die grosse Stadt und Bestung PIOMBINO, Lat. Plumbinum, am Toscanischen Meere, welche nunmehr das Französische Joch abgeschüttelt hat; und hernach die Insul ELVA, Lat. Ilva. Doch die besten zwey Bestungen auf der Insul, die Florentinische, PORTO FERRAJO, und die Spanische, PORTO LONGONE, gehören nicht darzu.

III. FARNESE, ein Fürstenthum, Latein. Principatus Farnese, liegt im Herzogthum Castro, und ist das Stamm-Haus der heutigen Herzoge von Parma; Doch ietz gehöret es einem Fürsten aus dem Hause CHIGI, welche Pabst Alexandri VII. Nepoten sind.

IV. PALESTRINA, ein Fürstenthum, Lat. Ducatus Praenestinus, bestehet auf der Stadt PALESTRINA, & Præneste, in Campania Romana, und hat einen Fürsten aus
Dem

- dem Hause BARBERINI, welche Pabsts Urbani VIII. Nepoten sind.
- V. BRACCIANO, ein Herzogthum, Lat. Ducatus Braccianus, ist im Patrimonio Petri, und gehöret iho einem Fürsten aus dem Hause ODESCHALCHI, welche Nepoten Pabsts Innocentii XI. sind.
- VI. MELDOLA, ein Fürstenthum, Lat. Principatus Meldulanus, liegt in Romandiola, an den Florentinischen Grenzen, und gehöret einem Fürsten aus dem Hause PAMPILI, welche Pabsts Innocentii X. Nepoten sind.
- VII. PAGLIANO, ein Herzogthum, Lat. Ducatus Palianus, liegt in Campania Romana, und hat einen Fürsten aus dem Hause COLONNA.
- VIII. S. MARINO, Latein. Marinum, liegt zwischen Romandiola und Urbino, und ist eine freye Republic, wiewohl kaum sieben Dörffer darunter gehören.

Das unterste Theil von Italien.

LXIII.

Was gehöret zum untersten Theile?

Nichts als das Königreich NEAPOLIS,
Lat. Regnum Neapolitanum,

P. 6

Obern